



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Bekanntmachung nach § 37 Abs. 2 Sächs-NatSchG zu Erfassungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Bereich Naturschutz

Seite 2

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Zwickau über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Zwickau

Seite 2 - 3



LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE

Öffentliche Bekanntmachung nach § 37 Abs. 2 SächsNatSchG zu Erfassungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Bereich Naturschutz

Gemäß § 1 Nr. 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013 hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) die Aufgaben, fachliche Grundlagen für regionale Förderschwerpunkte und -maßnahmen zu erarbeiten sowie Fördermaßnahmen zu bewerten, fachlich zu begleiten und ihren Erfolg zu kontrollieren.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten und Beauftragten der Naturschutzbehörden und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Grundstücke in der freien Landschaft oder im Wald können für naturschutzfachliche Beobachtungen auch während der Nachtzeit betreten werden, wobei Störungen der Jagdausübung zu vermeiden sind.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen.

Im Jahr 2026 sind im Landkreis Zwickau von der Abteilung Naturschutz, Landschaftspflege folgende Untersuchungen geplant:

- Erfassungen zum Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ (high nature value farmland = HNV-Farmland-Indikator): Sachsenweite Kartierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen nach Qualität und Umfang auf insgesamt jeweils 100 Hektar großen Stichprobenflächen.
- Erhebungen naturschutzfachlicher Daten auf Grünlandflächen, die im Rahmen der Förderrichtlinie „Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen“ (FRL AUK/2023) über die Fördermaßnahmen GLB1 oder GLB2 (Biotoppflegemaßnahmen mit Erdschwernis mit einmal/zweimal jährlicher Mahd) gefördert werden, sowie auf Vergleichsflächen ohne Förderung über die FRL AUK/2023. Weil sich die Erhebungen im Rahmen der oben genannten Untersuchungen insgesamt auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken oder die direkte Kontaktaufnahme mit den Flächenbewirtschafterinnen und -bewirtschaftern nicht möglich ist, werden sie öffentlich bekannt gemacht. Die für die oben genannten Aufgaben legitimierten LfULG-Bediensteten und deren Beauftragte führen die Dienstaussweise bzw. ein entsprechendes Nachweisdokument mit.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) - Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Zwickau über die Erhebung naturschutzfachlicher Daten auf Flächen im Landkreis Zwickau

Gemäß § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Zuständigkeitsverordnung Naturschutz – NatSchZuVO) vom 13. August 2013, hat das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie die Aufgabe, Daten im Rahmen von Monitoringmaßnahmen nach der Richtlinie 92/43/EWG zu erfassen und aufzuarbeiten.

Bedienstete des Sachgebietes Naturschutz des Förder- und Fachbildungszentrums (FBZ) Zwickau des LfULG führen im Jahr 2026 Erhebungen naturschutzfachlicher Daten in ausgewählten FFH-Gebieten durch, welche das reguläre Monitoring von FFH-Lebensraumtypen ergänzen.

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Bediensteten der Naturschutz- und Fachbehörden befugt, zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege während der Tageszeit Grundstücke zu betreten. Ihnen ist es im Rahmen von Satz 1 auch gestattet, dort Erhebungen, naturschutzfachliche Beobachtungen, Vermessungen und Bodenuntersuchungen sowie ähnliche Dienstgeschäfte vorzunehmen. Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Gemäß § 37 Abs. 2 SächsNatSchG sind die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten zu benachrichtigen. Da sich die Erhebungen im Rahmen des oben genannten Monitorings auf eine Vielzahl von Grundstücken erstrecken, erfolgt die Benachrichtigung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung.

Das LfULG FBZ Zwickau führt mit eigenen Bediensteten im Jahr 2026 folgende Untersuchungen durch:

- Erhebungen naturschutzfachlicher Daten von Grünlandflächen zur Prüfung der Eigenschaft als Lebensraumtypen gemäß Anhang I nach der FFH-Richtlinie in ausgewählten FFH-Gebieten.

Weitere gebietspezifische Informationen, insbesondere zu Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete sind auf der beigefügten Karte und im Internet unter <https://www.natura2000.sachsen.de/fauna-flora-habitat-gebiete-in-sachsen-30440.html> einsehbar.

Die LfULG-Bediensteten sind verpflichtet, Dienstaussweise mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ansprechperson:

Maria Bauditz
E-Mail: maria.bauditz@lfulg.sachsen.de
Telefon: 0375 5665 21

